

**558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## **Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses**

### **über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über das Volksbegehren in 238 der Beilagen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz für Leistung und Gerechtigkeit – gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien hat der Verfassungsausschuß am 29. April 1988 über Vorschlag der Abgeordneten Schieder, Karas, Dr. Haider und Mag. Geyer beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Bezügegesetz zum Gegenstand hat.

§ 14 des Bezügegesetzes regelt die Bezugsfortzahlungen für Regierungsmitglieder nach deren Ausscheiden sowie Abfertigungen für Mitglieder des National- und Bundesrates. Diese Bezugsfortzahlungen bzw. Abfertigungen gebühren nur, solange auf Grund eines Antrages kein Anspruch auf Ruhebezüge besteht. Wie im übrigen auch vergleichbare Rechtsvorschriften, beispielsweise die

Abfertigungsregelung im Angestelltengesetz, dient die Bezugsfortzahlung bzw. die Abfertigung nach dem Bezügegesetz der Überbrückung in allen jenen Fällen, in denen ein ehemaliges Regierungsmitglied oder ein Mandatar eine politische Tätigkeit beendet, um in sein Berufsleben zurückzukehren. Der Ausschuß gelangte jedoch zur Auffassung, daß die in § 14 Abs. 1 und 2 des geltenden Bezügegesetzes enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge sich die gebührenden Bezugsfortzahlungen bzw. Abfertigungen verdoppeln, wobei jedoch das im Gesetz vorgesehene Höchstausmaß der einfachen Bezugsfortzahlung bzw. Abfertigung nicht überschritten werden kann, verzichtbar erscheinen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen daher aufgehoben werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem eingeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 04 29

**Dr. Stippel**  
Berichterstatler

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das  
Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 489/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
2. In § 14 Abs. 2 entfällt der vierte Satz.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 des Bezügegesetzes dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zukommenden Akte obliegt dem Bundeskanzler.